



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 97-101)**

Titel **Verordnung über Abwasser- und
Kehrichtaufbereitungsanlagen**

Ordnungsnummer

Datum 26.09.1968

[S. 97] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 11 des Gesetzes über Wasserversorgungs-, Abwasser- und
Kehrichtaufbereitungsanlagen vom 12. März 1933,
verordnet:

§ 1. Gesuche um Staatsbeiträge an die Kosten der Erstellung oder Abänderung von Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser, von Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrichts sowie an Anschaffungen zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Unfällen im Sinne von § 1 des Gesetzes sind der Direktion der öffentlichen Bauten einzureichen.

§ 2. Gesuchen um Staatsbeiträge an Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie an Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrichts sind die Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag und die Pläne im Massstab 1:10 bis 1:1000, je nach der darzustellenden Baute, im Doppel beizulegen.

Mit dem Beitragsgesuch für Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser ist das generelle Kanalisationsprojekt einzureichen, sofern dieses nicht bereits vorgelegt wurde. Die Zusicherung und Ausrichtung des Beitrages kann bis nach erfolgter Genehmigung des generellen Projektes zurückgestellt werden.

§ 3. Ohne Bewilligung darf vor Genehmigung eines Bauprojektes durch den Regierungsrat beziehungsweise die Baudirektion mit dem Bau nicht begonnen werden, ansonst die Beitragsberechtigung entfällt.

§ 4. Die Baudirektion prüft das Projekt auf das Bedürfnis sowie die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der An- // [S. 98] lage. Sie veranlasst die ihr nötig erscheinenden Änderungen und Ergänzungen und stellt dem Regierungsrat Antrag über die grundsätzliche Zusicherung eines Staatsbeitrages, soweit die Behandlung des Gesuches nicht gemäss § 15 der Verordnung in ihrer Kompetenz liegt.

Bei der Beitragszusicherung kann die voraussichtliche Höhe des Beitrages bekanntgegeben werden.

§ 5. Beitragsberechtigte Abwasseranlagen sind Kläranlagen, Anlagen für die Behandlung von Klärschlamm, Hochwasserentlastungen, vorwiegend der Entwässerung von Wohnbauten dienende Schmutzwasser-Hauptleitungen aus dem Einzugsgebiet bis zur Kläranlage oder zum Vorfluter sowie bei Trennsystem auf Grund des generellen Kanalisationsprojektes vorgesehene Meteorwasserhauptleitungen.

Nicht beitragsberechtigt sind in der Regel gewerbliche Abwasseranlagen, Hauskläranlagen, Anschlussleitungen und deren Sammler, nicht durch das Trennsystem bedingte Meteor- und Reinwasserleitungen sowie provisorische Anlagen.



§ 6. Beitragsberechtigte Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung von Kehricht sind Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen, soweit sie vorwiegend der Beseitigung häuslichen Kehrichts und von Schlamm aus Abwasserreinigungsanlagen dienen.

Nicht beitragsberechtigt sind in der Regel Anlageteile, die ausschliesslich der Behandlung von industriellen oder gewerblichen Abfällen dienen, ferner Anlagen und Fahrzeuge für den Sammeldienst sowie die Beschaffung und Herrichtung von Ablagerungsplätzen für Kehricht und andere Abfälle, für nicht absetzbaren Kompost und Kehrichtschlacke.

§ 7. Für Abwasseranlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung von Kehricht, die den Bedürfnissen nicht entsprechen, keine Verbesserungen bringen oder unwirtschaftlich sind, werden keine Beiträge gewährt.

Die endgültige Höhe des Staatsbeitrages wird erst nach Ausführung der Baute festgesetzt, nachdem die Bauabrechnung mit Belegen und Ausführungsplänen sowie eine Zusammenstellung der auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen erhältlich zu machenden Beiträge der Baudirektion eingereicht // [S. 99] sind und diese die plan- und zweckmässige Erstellung der Anlage festgestellt hat.

Für Bauten, deren Abrechnung nach dem 1. Mai eingereicht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung im staatlichen Voranschlag des folgenden Jahres.

Die Ausrichtung grösserer Beiträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Wird die Abrechnung nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baute eingereicht, so kann die Ausrichtung des Beitrages ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 8. Die Ausgaben für Verwaltung und ähnliches sind nicht beitragsberechtigt.

An generelle Projekte und allgemeine Bauprojekte von Abwasseranlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung von Kehricht wird ein Beitrag nur gewährt, wenn die Projekte im Einvernehmen mit der Baudirektion erstellt und dieser zur Genehmigung eingereicht werden. Detailprojekte sind mit der Bauausführung beitragsberechtigt. An Sondierungen, Gutachten usw. werden Beiträge nur gewährt, wenn diese Massnahmen notwendig sind und im Einvernehmen mit der Baudirektion angeordnet werden.

§ 9. Beiträge an Anschaffungen zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Unfällen werden nur an die von der Baudirektion bezeichneten Gemeinden ausgerichtet.

Die Baudirektion bestimmt Geräte und Materialien, an welche Beiträge geleistet werden; ein Anspruch darauf besteht nur, wenn die Baudirektion den Anschaffungen vorgängig zugestimmt hat und die Abrechnung innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Lieferung eingereicht [eingereicht] wird. An den Ersatz von Verbrauchsmaterial werden keine Beiträge ausgerichtet.

§ 10. Die Höhe des Staatsbeitrages bemisst sich bei Gemeindeanlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie zur Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrichts und für Anschaffungen zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Unfällen nach der auf Grund des Gesetzes über die Staatsbeiträge an Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinden. // [S. 100]

Der Staatsbeitrag wird gemäss nachstehender Skala festgesetzt:

| Massgebliche Steuerbelastung in % | Staatsbeitrag in % |
|-----------------------------------|--------------------|
| bis 129,9 | 10 |
| 130–134,9 | 12 |
| 135–139,9 | 14 |
| 140–144,9 | 16 |
| 145–149,9 | 18 |
| 150–154,9 | 20 |
| 155–159,9 | 23 |
| 160–164,9 | 26 |
| 165–169,9 | 29 |
| 170–174,9 | 32 |
| 175–184,9 | 35 |
| 185–194,9 | 38 |
| 195–204,9 | 41 |
| 205–214,9 | 44 |
| 215–224,9 | 47 |
| 225 und mehr | 50 |

§ 11. Der auf Grund dieser Vorschriften berechnete Staatsbeitrag wird so weit herabgesetzt, dass er zusammen mit weiteren Beiträgen, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen beansprucht werden können, nicht mehr als die gemäss § 2 des Gesetzes in Frage kommenden Prozente der anrechenbaren Baukosten beträgt.

§ 12. Dienen eine Anlage im Sinne von § 1 oder einzelne ihrer Teile auch andern Zwecken als der Entwässerung von Wohnbauten beziehungsweise der Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrichts oder gehen sie über deren Bedürfnisse hinaus, so kann von den anrechenbaren Baukosten ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

§ 13. Über die in § 2 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung des Beitrages entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall.

§ 14. Bei nicht von Gemeinden erstellten Anlagen werden die Beiträge nach der ökonomischen Lage der Beteiligten bemessen. Dabei darf der Beitrag die Höhe jenes Beitrages nicht übersteigen, welcher der betreffenden politischen Gemeinde zugekommen wäre, wenn sie die Anlage erstellt hätte. // [S. 101]

§ 15. Für die Genehmigung von Projekten, die Zusicherung und die Festsetzung von Staatsbeiträgen ist die Baudirektion zuständig, wenn der voraussichtliche Staatsbeitrag den Betrag von Fr. 20000.– nicht übersteigt.

§ 16. Der Vollzug des Gesetzes und dieser Verordnung obliegt im übrigen der Baudirektion.

§ 17. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie findet auch Anwendung für die Festsetzung der Staatsbeiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrichts, die vor dem Inkrafttreten in Betrieb genommen wurden, und an Anschaffungen zur



Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Ölfällen vor diesem Zeitpunkt, sofern die Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung erfüllt sind.

Die Verordnung über Abwasseranlagen vom 22. Dezember 1960/1. Dezember 1966 wird aufgehoben.

Zürich, den 26. September 1968.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Bürgi

Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.05.2015]